

Kurztitel

Planstellenbesetzungsverordnung 2012

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 73/2012 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 235/2021

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

01.04.2012

Außerkrafttretensdatum

31.05.2021

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979; 63/03 Vertragsbedienstetengesetz 1948; 64/05 Sonstiges Besonderes Dienst- und Besoldungsrecht

Text

Anlage

Beabsichtigte Beförderung auf eine Planstelle der		Voraussetzungen			
		Leistungsfeststellung	Erreichte besoldungsrechtliche Stellung im Zeitpunkt der Beförderung		Mindestgesamt-dienstzeit in Jahren ³⁾
Verw.Gr.	DKl.		Dienstklasse	Gehaltsstufe	
A, H 1	IV	Bei Aufweisung mindestens des zu erwartenden Arbeitserfolges	IV	5	
	V	¹⁾	IV	8	9
		²⁾	IV	8	9 ^{1/2}
	VI	¹⁾	V	4	12
		²⁾	V	4	13
	VII	¹⁾	VI	4	16 ^{1/2}
		²⁾	VI	4	18

B, W 1, H 2	IV	Bei Aufweisung mindestens des zu erwartenden Arbeitserfolges	IV	4	14
	V ⁴⁾	¹⁾	IV	6	19
		²⁾	IV	6	19 ^{1/2}
	VI	¹⁾	V	5	25
		²⁾	V	5	26
C, W 2	IV	Bei Aufweisung mindestens des zu erwartenden Arbeitserfolges	IV	3	24
D	IV	Bei Aufweisung mindestens des zu erwartenden Arbeitserfolges	IV	3	35
P 1	IV	Bei Aufweisung mindestens des zu erwartenden Arbeitserfolges	IV	3	28
P 2	IV	Bei Aufweisung mindestens des zu erwartenden Arbeitserfolges	IV	3	35

¹⁾ Bei erheblicher Überschreitung des zu erwartenden Arbeitserfolges.

²⁾ Bei Aufweisung des zu erwartenden Arbeitserfolges.

³⁾ Ab Vorrückungstichtag gemäß § 12 GehG abzüglich der nicht anrechenbaren Zeit.

⁴⁾ Hat die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt ihrer oder seiner Beförderung in die Dienstklasse IV oder zu dem für diese Dienstklasse maßgebenden Stichtag den von ihr oder ihm zu erwartenden Arbeitserfolg lediglich aufgewiesen, verlängert sich die Wartezeit um ein halbes Jahr.

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2021

Gesetzesnummer

20007738

Dokumentnummer

NOR40137248